

29.04.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss – Disease-Management-Programme

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18.04.2019 die Erstfassung für Anforderungen an ein Disease-Management-Programm „Chronischer Rückenschmerz“ beschlossen.

Mit dem Beschluss des G-BA vom 18.04.2019 wurden der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) die Anlage 15 (DMP chronischer Rückenschmerz) und die Anlage 16 (Dokumentation chronischer Rückenschmerz) hinzugefügt und inhaltlich damit zusammenhängend die Anlage 2 geändert. Damit wurde ein neues Disease-Management-Programm „Chronischer Rückenschmerz“ geschaffen.

Es ist vorgesehen, dass Patientinnen und Patienten mit chronischen – länger als 12 Wochen andauernden – Schmerzen im Kreuzbereich des Rückens, deutlichen Aktivitätseinschränkungen und fortbestehendem Therapiebedarf in dieses DMP eingeschrieben werden können. Liegen spezifische Ursachen für den Kreuzschmerz vor (z.B. Wirbelkörperfrakturen), ist eine Einschreibung in das DMP hingegen nicht möglich, da dies eine Behandlung der ursächlichen (spezifischen) Erkrankung erfordert.

Die in den Anforderungen aufgeführten therapeutischen Maßnahmen sollen sich an der führenden Erkrankungssymptomatik Schmerz und/oder Aktivitätseinschränkung ausrichten. Von zentraler Bedeutung sind für diese Patientinnen und Patienten körperliche Aktivierung, regelmäßiges körperliches Training und entsprechende Lebensstiländerungen.

Ein besonderer Aspekt in diesem DMP ist, dass Schulungsmaßnahmen in Form von multimodalen Gruppenschulungen angeboten werden können. Diese sollen mindestens ein somatisches und ein psychisch orientiertes Modul enthalten, von mindestens zwei entsprechend qualifizierten Professionen angeleitet und aktiv übend gestaltet werden.

Krankenhäuser werden in einem DMP insbesondere über ihr Angebot der (teilstationären oder stationären) multimodalen Schmerztherapie in das therapeutische Regime eingebunden. Wenn nach Kombination und Intensivierung individueller therapeutischer Maßnahmen keine ausreichende Besserung eingetreten ist, kann die multimodale Schmerztherapie als nächste Eskalationsstufe und in begründeten Fällen auch als initiale therapeutische Maßnahme erwogen werden.

Der Beschluss wird im nächsten Schritt dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt. Im Falle einer Nichtbeanstandung würde er am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Zur Umsetzung des DMP bedarf es in der Folge noch entsprechender Verträge zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern.

19.08.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet (**Anlage**). Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist dieser Beschluss am 19.08.2019 in Kraft getreten.

Der Beschluss ist auf den Internetseiten des G-BA verfügbar:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3765/>